



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.722/3-V/A/5/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	46-GE/19-26
Datum: 29. JULI 1996	
Verteilt	1. Aug. 1996

*Dr. Klausgraber*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Feiel	2724	167.650/14-I/6/96 12. Juni 1996

**Betrifft:** Entwurf eines Führerscheingesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über das Führerscheingesetz.

25. Juli 1996

Für den Bundeskanzler:

OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.722/3-V/A/5/96

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Feiel	2724	167.650/14-I/6/96 12. Juni 1996

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Abs. 2 Z 2 lit.a wäre mit einem Strichpunkt zu schließen.

Abs. 4 legt fest, daß Lenkberechtigungen der Klassen F und G nur zum Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese Lenkberechtigung anerkannt haben, berechtigen. Im Zusammenhang damit stellt sich die Frage, inwieweit eine Doppelbestrafung möglich wäre, zumal ein Verstoß gegen § 2 Abs. 4 nach den Bestimmungen des Gesetzes auch in Österreich bestraft werden kann.

Zu § 4:

Die Regelung des Abs. 2 wäre dahingehend zu überprüfen, ob sie mit internationalen Übereinkommen vereinbar ist.

- 2 -

In Abs. 3 wird der Berufung (gegen die Anordnung der Nachschulung) die aufschiebende Wirkung versagt. Im Lichte der mit VfSlg. 11196/1986 einsetzenden Judikatur des VfGH, wonach der generelle Ausschluß der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes unzulässig ist, sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, warum im gegebenen Fall der Zweck der Regelung oder öffentliche Interessen einen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

Zu § 12:

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte in Abs. 4 vorgesehen werden, daß der Bundesminister die zusätzlichen Anforderungen durch Verordnung festzusetzen hat. Dabei sollte das Gesetz den Inhalt der Verordnung in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise vorherbestimmen.

Zu § 14:

Im letzten Satz des Abs. 3 wird im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes "Abhandenkommen" auf § 7 Abs. 3 verwiesen. Wenngleich die Intention dieser Regelung verständlich ist, ist folgendes anzumerken: Eine Abnahme des Führerscheins wegen Übertretung von § 99 Abs. 1 österreichischer StVO kann es nicht geben, weil sich der Anwendungsbereich der StVO nicht auf das Ausland erstreckt.

Zu § 15:

In Abs. 1 wird eine "Rücksprache" mit der Ausstellungsbehörde vorgeschrieben. Das Gesetz enthält jedoch keine weiteren Erklärungen, zu welchem Zweck diese Rücksprache zu erfolgen hätte oder welche Konsequenzen sich aus dieser ergeben sollten. In den Erläuterungen findet sich zwar ein Verweis auf die "herrschende Praxis", doch ist diese Feststellung nach Meinung des Verfassungsdienstes nicht geeignet, den Sinn der genannten

- 3 -

Gesetzesstelle näher zu begründen. "Ob etwas gegen die Ausstellung spricht" (so die Erläuterungen zu § 15), müßte sich aus dem Gesetz ergeben.

In Abs. 2 sollte festgehalten werden, daß ein neuer Führerschein nur auf Antrag auszustellen ist.

In Abs. 3 wird normiert, daß bei der ausländischen Ausstellungsbehörde anzufragen ist, ob dort Gründe gegen die Ausstellung eines neuen Führerscheines vorliegen. Im Gesetz wird jedoch nicht festgehalten, ob bzw. inwieweit die von der ausländischen Behörde bekanntgegebenen Informationen für die österreichischen Behörden verbindlich sind.

In Abs. 5 sollte festgelegt werden, daß der Bundesminister den Berechtigungsumfang durch Verordnung festzusetzen hat; auch in diesem Fall hätte das Gesetz die Verordnung näher zu determinieren.

Zu § 16:

In Abs. 2 ist der letzte Satz an unsystematischer Stelle eingefügt. Er sollte in Z 1 integriert werden.

Zu § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 5 und 6:

Um die - in den Erläuterungen ("zu § 16", "zu § 17") vorausgesetzte ungeschmälerte Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes hinsichtlich der dem Betroffenen in bezug auf das automationsunterstützte (zentrale wie örtliche) Führerscheinregister zustehenden Rechte sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Begriff "Auskunft" nur für das dem Betroffenen zustehende Auskunftsrecht zu gebrauchen und daher jene Übermittlungen, die von der Registerbehörde an andere öffentliche Stellen vorzunehmen sind, entsprechend anders zu bezeichnen. Es wird daher folgende Fassung der angesprochenen Gesetzesstellen vorgeschlagen:

a) § 16 Abs. 4: "die Behörde hat aus dem Führerscheinregister (Abs. 1) Daten zu übermitteln: ..."

- 4 -

b) § 17 Abs. 5: "für Übermittlungen aus dem zentralen Führerscheinregister gilt § 16 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Punktestand (Abs. 3) lediglich im Falle der Erteilung einer Lenkerberechtigung nach diesem Bundesgesetz der zuständigen Behörde mitzuteilen ist."

c) § 17 Abs. 6: "Aufzeichnungen, die aufgrund der Verständigungen gemäß Abs. 2 erfolgt sind, dürfen nach Ablauf von 10 Jahren nach der Aufzeichnung nicht mehr übermittelt werden; ..."

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes wie folgt ausdrücklich normiert werden:

§ 17 Abs. 8: "die dem Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idgF (DSG), und den hiezu ergangenen Verordnungen zustehenden Rechte bleiben unberührt."

Zu § 16 Abs. 4:

Die hier vorgesehene einfachgesetzliche Normierung von Amtshilfeverpflichtungen ist sowohl im Lichte der §§ 7 Abs. 1 Z 1 und 32 Abs. 2 Z 1 DSG wie im Lichte des Art. 22 B-VG sinnvoll und geboten, zumal die hiedurch erfaßten Übermittlungen nicht nur in einzelnen Fällen, sondern wohl regelmäßig erfolgen sollen (vgl. zur Notwendigkeit einer einfachgesetzlichen Ausführung des Art. 22 B-VG in solchen Fällen schon Gallent, JBL 1970, 294; ebenso Jabloner, ÖJZ 1978, 535; Ellinger, FS Stoll, 305).

Die Fassung der Z 2 scheint jedoch mißglückt; es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

"Den zuständigen Behörden anderer [EWR-]Staaten aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, sofern sich eine solche Verpflichtung nicht bereits aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht ergibt."

Zu § 19:

In Abs. 3 Z 2 fehlt jeglicher Hinweis, in welchem Umfang der Antragsteller ein Kraftfahrzeug der Klasse B gelenkt haben muß und

- 5 -

wie der diesbezügliche Nachweis zu erbringen ist. Für Abs. 3 Z 4 könnte ein Hinweis in die Materialien aufgenommen werden, was unter einem "schweren Verstoß" zu verstehen sein soll.

Im letzten Satz des Abs. 4 sollte ein Verweis auf Abs. 9 Z 3 erfolgen.

Im Abs. 9 sollten nähere Determinaten für die Verordnungsermächtigung angegeben werden (betrifft Z 2, 5 und 6). Z 4 und 5 wären in sprachlicher Hinsicht zu überarbeiten.

#### Zu § 21:

Zu Abs. 1 Z 2 sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, ob die Ausbildung für die Leistung erster Hilfe dem entspricht, was in § 3 Abs. 1 Z 5 normiert ist.

#### Zu § 22:

In Abs. 4 sollte die Formulierung klar zum Ausdruck bringen, daß unter bestimmten Umständen eine Verpflichtung zur Entziehung der Lenkerberechtigung besteht. ("Das BMLV hat ein Vefahren .... einzuleiten, wenn begründete Bedenken bestehen....")

#### Zu § 23:

Im letzten Satz des Abs. 1 sollte es lauten: "... wenn der Führerscheinbesitzer ein Delikt gesetzt hat, das zu einer Entziehung der Lenkberechtigung geführt hat." Dadurch wird klargestellt, daß die Verlängerung erst dann zu widerrufen ist, wenn die Entziehung der Lenkberechtigung rechtskräftig geworden ist.

In Abs. 3 Z 1 ist der Verweis "gemäß" § 5 Abs. 2 irreführend.

#### Zu § 24:

Im Abs. 4 sollte es heißen ",so ist die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 8 zu verlangen."

- 6 -

Zu § 27:

In Abs. 2 wird angeordnet, daß bei Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung, wonach sich ein Lenker innerhalb von drei Monaten einem Einstellungs- und Verhaltenstraining mit Trainingsfahrt zu unterziehen hat, "gemäß § 25 Abs. 3" vorzugehen ist. In § 25 Abs. 3 ist jedoch als Rechtsfolge normiert, daß bis zur Beibringung der Gutachten die Lenkberechtigung zu entziehen ist. In § 27 Abs. 2 ist allerdings nicht von Gutachten, sondern von einem Einstellungs- und Verhaltenstraining die Rede, sodaß der Verweis auf § 25 Abs. 3 insoweit mißverständlich ist. Im übrigen ist nicht eindeutig ersichtlich, wie die Behörde vorzugehen hat, wenn die Mitarbeit beim Training nur vorübergehend verweigert wird. Einerseits ordnet § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 den Entzug der Lenkberechtigung offenbar für jene Zeitdauer an, in der eine Mitarbeit beim Einstellungs- und Verhaltenstraining verweigert wird. Andererseits normiert § 27 Abs. 2 auch, daß bei Verweigerung der Mitarbeit am Training das Entziehungsverfahren gemäß § 24 einzuleiten ist. Eine Klarstellung wird empfohlen.

Des weiteren geht aus Abs. 2 nicht eindeutig hervor, ob jede, auch sehr lange zurückliegende Nachschulung (gemäß § 4 Abs. 3) die Teilnahme an einem Einstellungs- und Verhaltenstraining hinfällig macht. Auch die Erläuterungen sind insofern mißverständlich, als sie von einer Nachschulung "auf Grund dieses Deliktes" ausgehen. Bezüglich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gilt das zu § 4 Abs. 3 Gesagte.

Abs. 3 normiert, unter welchen Umständen eine Wiederausfolgung des Führerscheines zulässig ist. Daß neben einer förmlichen Wiederausfolgung noch eine formlose Aushändigung des Führerscheins zulässig ist, ergibt sich nur aus den Erläuterungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre diese Maßnahme jedoch im Gesetz vorzusehen.

Im Abs. 8 sollte die Verordnungsermächtigung jedenfalls hinsichtlich der Z 2 und 3 näher determiniert werden.

- 7 -

Zu § 28:

Die Fassung von Abs. 2 Z 2 entspricht (noch) nicht § 5 StVO 1960.

Zu § 29:

Ob die in den Erläuterungen angegebene sachliche Rechtfertigung zu Abs. 2 zutreffend ist, scheint fraglich. Insbesondere dürfte die Behauptung, daß Lenker von Lastkraftwagen und Omnibussen im Regelfall überdurchschnittlich viele Kilometer fahren, unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit nicht geeignet sein, eine schnellere Löschung von Punkten zu rechtfertigen.

Zu § 31:

Nach Abs. 2 hat die Behörde "einen oder alle" Nachweise zu verlangen. Daraus ist zu schließen, daß zwei Nachweise nicht verlangt werden können. Dies ist offenbar nicht beabsichtigt.

Zu § 43:

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte es lauten: "In dem nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Führerschein ...".

Zu § 46:

In Abs. 4 ist nach § 122b "KFG 1967" einzufügen.

25. Juli 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

